



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. André Hahn  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 7. März 2024

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Februar 2024**  
HIER Arbeitsnummer 2/526

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn  
vom 29. Februar 2024  
(Monat Februar 2024, Arbeits-Nr. 2/526)

---

### Frage

*Inwieweit teilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die in den „Abschließenden Bemerkungen zum 2./3. Staatenbericht Deutschlands“ des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter den Punkten 7, 11, 23, 41, 65 und 67 benannten Hauptproblembereiche ([https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=2622&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=2622&Lang=en)), und was macht bzw. plant das BMI zur Umsetzung der Empfehlungen, insbesondere zu den Punkten 8, 12, 24, 42, 66 und 68 (bitte die konkreten Maßnahmen mit Zeitraum benennen)?*

### Antwort

Zum Bereich: Allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen, Artikel 1 bis 4 (Nr. 7 und 8) sowie Spezifische Rechte, Artikel 5 bis 30 (Nr. 11 und 12):

Die Entwicklung von Strategien zur Verstärkung des ressortübergreifenden Engagements fällt nach dem Gedanken des Disability Mainstreamings grundsätzlich in die Zuständigkeit aller Bundesressorts. Die hiesige Frage bezieht sich allerdings ausschließlich auf Maßnahmen und Planungen im Bereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Das Verbandsklagerecht und die Ausweitung des gesetzlichen Diskriminierungsschutzes liegt nicht in der Zuständigkeit des BMI.

Zum Bereich: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen, Artikel 11 (Nr. 23 und 24):

Die in Nr. 23 a) vom UN-Ausschuss vorgetragene Sorge, dass Menschen mit Behinderungen nicht in die sie vertretenden Organisationen bei der Katastrophenvorsorge und bei humanitären Maßnahmen eng konsultiert und aktiv einbezogen werden, wird nicht geteilt.

Auch wird die unter 23 b) vom UN-Ausschuss gemachte Aussage nicht geteilt, dass es an einer menschenrechtsbasierten, Menschen mit Behinderungen einschließenden Gesamtstrategie für die Katastrophenvorsorge und für humanitäre Maßnahmen mangelt.

Hierzu wird auf die vom BMI im Folgenden veranlassten Maßnahmen verwiesen (Ausführungen zu Nr. 24):

Im April 2023 fand eine Dialogveranstaltung zur Umsetzung der Deutschen Resilienzstrategie statt. Hierzu wurden verschiedenste Institutionen und Interessenvertretungen eingeladen, darunter auch der Deutsche Behindertenrat. Im Rahmen der Weiterentwicklung einer Nationalen Plattform wird mit den Ländern, Gemeinden und unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen aktiv die Umsetzung der Deutschen Resilienzstrategie vorangebracht. Die im ersten Halbjahr 2024 geplante Veröffentlichung des Umsetzungsplans zur Deutschen Resilienzstrategie schließt Maßnahmen für vulnerable Gruppen explizit mit ein.

Im Bereich Warnung der Bevölkerung arbeiten Bund und Länder eng zusammen, damit die Warneffektivität für alle Menschen in Deutschland möglichst hoch ist. In Deutschland werden vielfältige analoge und digitale Warnmittel (z. B. Warnapp NINA) eingesetzt, so dass auch bei Wahrnehmungseinschränkungen Warnkanäle eingesetzt werden, für die auch entsprechend unterstützende Endgeräte verfügbar sind. An der Erweiterung des Warnmittelmixes arbeiten Bund und Länder kontinuierlich in dem Projekt „Warnung der Bevölkerung“ zusammen. Dabei werden die besonderen Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die offizielle Notruf-App „nora“ richtet sich gerade auch an Menschen, die etwa wegen einer Sprach- oder Hörbehinderung nicht oder nicht gut telefonieren können und deshalb den Sprachnotruf nicht nutzen können, es ist ein sogenannter „stiller Notruf“. In diesem Notruf per App sind die wichtigsten Informationen enthalten, wie unter anderem persönliche Daten, der Notfall-Ort und die Art des Notfalls. In allen Bundesländern werden Notrufe, die über die Notruf-App „nora“ abgesetzt werden, in den örtlich zuständigen Notrufabfragestellen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst entgegengenommen und bearbeitet. Die Nutzung dieser App wird bundesweit für sprach- und hörbeeinträchtigte Menschen durch die Notrufabfragestellen und durch die Interessenverbände empfohlen. Zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Notrufen in Deutschland, wurden der Sprachnotruf und der TESS-Relay-Notruf, ein kostenfreier Notruf in Deutscher Gebärdensprache (24/7 erreichbar), hiermit um eine zusätzliche Notrufmöglichkeit ergänzt. Diese steht rund um die Uhr zur Verfügung.

Zum Bereich: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit, Artikel 18 (Nr. 41, Nr. 42):

Im Bereich des in der hiesigen Frage allein in den Blick genommenen BMI werden zu Nr. 41 a) und 42 a) beim Thema „Leistungsrecht“ keine Maßnahmen durchgeführt oder geplant. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Umsetzung/Planung von Nr. 42 b):

Die Zuständigkeit für Empfehlung 42 b) liegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes bei den Ländern.

Der Bund trägt mit der Umsetzung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB) gem. § 12a des Asylgesetzes zur Erfüllung der Empfehlung bei. Ziel der AVB ist auch die frühzeitige Identifizierung von vulnerablen Schutzsuchenden, zu denen auch Menschen mit Behinderungen zählen.

Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren am 1. Januar 2023 eingeführt. Sie trägt zur Umsetzung der Empfehlung 42 b) bei.

Umsetzung/Planung von Nr. 41 c) und 42 c):

Die unter Nr. 41 c) geäußerte Sorge des UN-Ausschusses, dass der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zur Folge haben könnte, dass Menschen mit Behinderungen, die Leistungen empfangen, von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen werden, wird nicht geteilt.

Durch den in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) für einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nun stärker verankerten Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration können einzelne Personengruppen die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht mehr erfüllen, auch wenn sie die erforderliche Unterhaltssicherung aufgrund von Umständen nicht erreichen können, die außerhalb ihrer Beeinflussungsmöglichkeiten liegen. Dies kann unter anderem Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung betreffen. Für sie soll – als eine der Maßnahmen nach Nr. 42 c) – die Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 StAG zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dies ist bei der künftigen Auslegung der Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 StAG zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI vom 1. Juni 2015 (VAH-StAG) zu aktualisieren und nachfolgend neue Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht zu erarbeiten, die einer sachgerechten und bundeseinheitlichen Auslegung und Verfahrensweise bei der Anwendung der vorgenommenen Rechtsänderungen Rechnung tragen werden.

Zum Bereich: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, Artikel 29 (Nr. 65, Nr. 66):

Die unter Nr. 65 a) geäußerte Sorge des UN-Ausschusses, dass das Fehlen angemessener Vorkehrungen in politischen Parteien die Teilhabe gehörloser oder schwerhöriger Menschen behindert, wird geteilt.

Hierzu wird derzeit in Bezug auf die Empfehlung des UN-Ausschusses zu Nr. 66 a) geprüft, ob mit der geplanten BGG-Reform politische Parteien und Fraktionen im Deutschen Bundestag zu mehr Barrierefreiheit verpflichtet werden können.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) können bei Vorliegen der Voraussetzungen Aufwendungen für die nötige Unterstützung zudem bei der Ausübung eines auch politischen Ehrenamtes in einem angemessenen Umfang erstattet werden, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.

Zu der unter Nr. 65 c) vorgebrachte Sorge des UN-Ausschusses wegen mangelnder Barrierefreiheit in Wahllokalen, insbesondere in ländlichen Gebieten, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Auswahl und Einrichtung von Wahllokalen nach § 46 der Bundeswahlordnung (BWO) eine Sache der Gemeinden, also der örtlichen Wahlbehörden ist. Der Bund hat darauf keinen Einfluss.

Allerdings ist in Bezug auf die Empfehlung des UN-Ausschusses, s. Nr. 66 c) nach den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt, dass für jeden Wähler mit Behinderung ein barrierefreies Wahllokal erreichbar ist: Über die Barrierefreiheit von Wahllokalen wird jeder Wähler persönlich bereits auf der Wahlbenachrichtigung von der Gemeinde informiert (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BWO). Zugleich wird er darüber informiert, wo barrierefreie Wahlräume im Wahlkreis vorhanden sind, falls der für ihn vorgesehene nicht barrierefrei ist und welche Hilfsmittel er erhalten kann (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 BWO). Hierdurch ist der grundsätzliche Informationsbedarf der Wahlberechtigten abgedeckt. Außerdem steht jedem Wähler die Möglichkeit offen, seine Stimme per Briefwahl abzugeben, falls ihm der Zugang zum Wahllokal zu beschwerlich sein sollte.

Zum Bereich: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30), Nr. 67 und Nr. 68:

Die unter 67 b) gemachte Aussage des UN-Ausschusses, dass Menschen mit Behinderungen auf Hindernisse stoßen, wenn sie die für die Ausübung ihres Rechts auf Sport erforderlichen Leistungen der persönlichen Assistenz in Anspruch nehmen wollen wird geteilt.

In Bezug auf Nr. 68 a) und 68 b) sind für Breitensport die Länder zuständig. Das BMI fördert nur im Rahmen der leistungssportlichen Aktivitäten der Verbände mit besonderen Aufgaben (Schwerpunkt gesellschaftsrelevanter Fokus jüdischer, christlicher oder studentischer Sport – jeweils Dachverband) partiell das breitensportliche Engagement mit. Darüber hinaus wird das inzwischen zum Teil inklusive Internationale Deutsche Turnfest (IDTF) als Großsportevent vom BMI gefördert. Vorrangiger Anknüpfungspunkt ist auch dabei der leistungssportliche Teil, der im Bereich des olympischen Sports angesiedelt ist. Die Förderung der Entsendung einer deutschen Turn-Delegation zur breitensportlich aufgestellten Welt-Gymnaestrada durch das BMI erfolgt im Hinblick auf die Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland.

Die Förderung des Leistungs- und Spitzensports der Menschen mit Behinderungen (paralympischer Sport, deaflympischer Sport und Special Olympics Deutschland) ist für die Bundesregierung ein sport- und gesellschaftspolitisch bedeutsames Vorhaben und deshalb in den letzten Jahren sukzessive ausgebaut worden, von rund 10 Mio. Euro in 2018 auf aktuell rund 14 Mio. Euro.

Zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft und des Beitrags von Flüchtlingen mit Behinderung zur Vielfalt (67 e] und 68 e]) liegen im Bereich des in der hiesigen Frage ausschließlich in Bezug genommenen BMI keine Daten vor. Daher können die hier angesprochenen Bemerkungen und Empfehlungen des UN-Ausschusses in dieser Antwort nicht bewertet werden.